



An den Grossen Rat

22.5224.02

ED/P225224

Basel, 24. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022

Motion Jenny Schweizer und Konsorten betreffend «Konzeptentwicklung bei zukünftigen pandemischen Krisen an Basler Schulen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 die nachstehende Motion Jenny Schweizer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In dem Bericht der Petitionskommission betreffend Petition P439 «Keine Durchseuchung an Basler Schulen» geht hervor, dass die Regierung zögert, Konzepte zu entwickeln, die auf gewonnene Erkenntnisse basieren, weil diese angeblich für zukünftige Krisen nicht taugen sollen.

Die Unterzeichnenden können diesem Ansinnen nicht folgen, da sie der Meinung sind, dass genau diese Erkenntnisse Basis sind, um bei zukünftigen pandemischen Krisen schnell und kompetent zu handeln.

Deshalb fordern sie die Regierung auf, in den nächsten drei Monaten Konzepte und «To Do Listen» für die Schulen zu erarbeiten, die bei erneutem Anstieg der Fallzahlen zur Hand sind, damit alle Schulleitungen und deren Lehrerschaft wissen, welche Schutzmassnahmen und Handlungen anzuwenden sind.

Damit verhindert die Regierung, dass die Elternschaft sich um das Wohl ihrer Kinder Sorgen machen muss, weil sie sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass ihre Kinder in den Schulen unzureichend geschützt werden oder dass gar eine Durchseuchung angestrebt wird (wie dies die Petentschaft der Petition P439 annahm).

Der Kanton kann bei einem erneuten Fallzahlenanstieg nicht wieder abwarten, bis alle Lagen neu beurteilt und gesamtschweizerisch angeordnet werden, sondern muss sicherstellen, dass die Basischutzkonzepte klar formuliert und sofort anwendbar sind.

Jenny Schweizer, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Pfister, Sandra Bothe, Felix Wehrli, Mahir Kabakci, Joël Thüring, Andreas Zappalà»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten,

dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in den nächsten drei Monaten Konzepte und «To Do Listen» für die Schulen zu erarbeiten, die bei erneutem Anstieg der Fallzahlen zur Hand sind, damit alle Schulleitungen und deren Lehrerschaft wissen, welche Schutzmassnahmen und Handlungen anzuwenden sind. Der Kanton müsse sicherstellen, dass die Basisschutzkonzepte klar formuliert und sofort anwendbar seien.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Konzepts beantragt. Dies stellt eine Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO dar und bewegt sich im zulässigen Rahmen von § 42 Abs. 1^{bis} GO. Der Massnahme stehen zurzeit keine kantonalen gesetzlichen Vorgaben entgegen.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Einleitung

Die Motion Jenny Schweizer nimmt Bezug auf die folgende Aussage in der Beantwortung der Petition P439 «Keine Durchseuchung an Basler Schulen»: «Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse lassen sich nur bedingt auf Konzepte für spätere Krisen übertragen. Es gilt, die Lage immer wieder neu zu beurteilen und flexibel und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie der spezifischen Bedürfnisse aller Beteiligten auf besondere Situationen zu reagieren. Rückgriffe auf vorbereitete Szenarien – das hat diese Pandemie gezeigt – sind nur bedingt möglich.» Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die durch das Covid-19-Virus ausgelöste Pandemie eine dynamische Entwicklung ist. Die vielen Faktoren und die systemischen Wechselwirkungen machen es schwierig, künftige pandemische Situationen vorauszusagen und im Vorfeld Massnahmen festzulegen.

Der Regierungsrat teilt das dieser Motion zugrundeliegende Anliegen, die Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeitenden an den Schulen bestmöglich zu schützen und wo nötig und sinnvoll Verbesserungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen die Erfahrungen analysiert sowie die Wirksamkeit der Massnahmen überprüft und je nach Erfordernis der epidemiologischen Entwicklung angepasst werden.

3. Einschätzung

3.1 Pandemiebewältigung an den Schulen

Seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie haben die Schulen alle Szenarien – von Fernunterricht bis zur Aufhebung sämtlicher Massnahmen – erlebt und bewältigt. In enger Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten des Gesundheitsdepartements wurden zahlreiche Dokumente erstellt und laufend an die pandemische Entwicklung angepasst. Dabei handelt es sich unter anderem um Richtlinien für Schulen und Kindertagesstätten, stufenspezifische Schutzkonzepte für den Unterricht, die Tagesstrukturen sowie für Lager und ausserschulische Aktivitäten, Flussdiagramme zum Umgang mit Krankheitssymptomen und Kaskadenmodelle, die bei einer allfälligen Verschärfung der epidemiologischen Lage zum Tragen kommen.

Somit sind alle bisher zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehr- und Fachpersonen in Betracht gezogenen und umgesetzten Massnahmen gut dokumentiert und liegen in verschiedenen, auf die jeweiligen pandemischen Situationen abgestimmte Versionen bereit. Zusätzlich wird auch das freiwillige Angebot, sich an den Schulen wöchentlich auf Covid-19 testen zu lassen, im Schuljahr 2022/23 weitergeführt. Das Testprogramm und die Testkapazitäten können bei Bedarf kurzfristig ausgeweitet respektive erhöht werden.

Die Schulen sind folglich auf eine erneute Pandemiewelle gut vorbereitet. Die Forderung der Motionärin, «dass die Basisschutzkonzepte klar formuliert und sofort anwendbar sind», ist somit erfüllt.

3.2 Konzepte für künftige Entwicklungen

Die Motion fordert speziell «Konzepte und <To Do Listen> für die Schulen zu erarbeiten, die bei erneutem Anstieg der Fallzahlen zur Hand sind, damit alle Schulleitungen und deren Lehrerschaft wissen, welche Schutzmassnahmen und Handlungen anzuwenden sind». Diese Forderung erkennt, wie Pandemiebewältigung an den Schulen funktioniert. Die Schulen können selbst keine Massnahmen festlegen oder aufheben. Das Gros der Massnahmen erfolgt auf der Grundlage der

eidgenössischen und kantonalen COVID-19-Verordnungen. Zusätzliche Massnahmen werden basierend auf medizinischen Erkenntnissen und der Beurteilung des Gesundheitsdepartements in Übereinstimmung mit dem Schulgesetz und der Schullaufbahnverordnung vom Erziehungsdepartement festgelegt. Das Erziehungsdepartement stellt jeweils sicher, dass die Vorgaben an allen Schulen organisatorisch und personell umgesetzt werden können und auch auf Lern- und Betreuungssituationen ausserhalb des regulären Unterrichts (Tagesstrukturen, Lager und ausserschulische Anlässe, Mittagsverpflegung usw.) anwendbar sind. Insbesondere diese spezifischen Umsetzungskonzepte müssen jeweils dem aktuellen Massnahmen-Mix angepasst werden und können nicht auf Vorrat erstellt werden.

Die Praxis der letzten zwei Jahre hat gezeigt, dass bei einer Veränderung der Situation die Massnahmen an den Schulen jeweils sehr rasch umgesetzt oder angepasst werden. Dabei lässt sich nicht vermeiden, dass diese jeweils von Teilen der Bevölkerung als zu wenig konsequent respektive überzogen und unnötig kritisiert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Massnahmen medizinisch legitimiert sind und auf den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Realisierbarkeit basieren. Ein unkoordiniertes Vorgehen ohne entsprechende Massnahmen in anderen gesellschaftlichen Bereichen ist nicht zielführend und würde von den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten auch nicht mitgetragen.

Sollte eine neue pandemische Situation eintreten – gegebenenfalls aufgrund eines neuen Virus mit anderen Faktoren bezüglich Übertragungswege, Krankheitsverläufe usw. –, gilt es, wie in der Beantwortung der Petition P439 festgehalten, die Lage neu zu beurteilen und flexibel und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände auf die Situationen zu reagieren.

Aufgrund dieser Voraussetzungen erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, den Schulen prospektiv szenarienbasierte Konzepte und Checklisten zur Verfügung zu stellen.

4. Kantonaler Bericht zur Bewältigung der Pandemie in Arbeit

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion Patricia von Falkenstein betreffend «Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung» bereits seine Absicht kommuniziert, die Erfahrungen vertieft zu analysieren und die Bewältigung der Pandemie auch im Hinblick auf künftige Ereignisse aufzuarbeiten. Er wird im Rahmen der Beantwortung der Motion Patricia von Falkenstein eine kantonale Analyse der Pandemiebewältigung vorlegen, die auch den Bereich Bildung umfasst, und beantragt deshalb, die vorliegende Motion in einen Anzug umzuwandeln.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jenny Schweizer und Konsorten betreffend «Konzeptentwicklung bei zukünftigen pandemischen Krisen an Basler Schulen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin